

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: A 2 K 6/98

Verkündet am 27. April 2000

Stache, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der Pl  
geschäftsführer,

gesellschaft mbH , vertreten durch den Ge-

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Fischer,  
Prellerstraße 57, 04155 Leipzig , - 01-97/00240-ib -

g e g e n

den Vermessungsingenieur

F

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Angela Heimbach,  
R.-Breitscheid-Straße 12, 06249 Mueheln

Beigeladen: Herr L

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Detlef Ballhorn,  
Rotkreuzplatz 2 a, 80634 München , - 39/99 ba-sm D1/D2037 -

w e g e n

Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2000 durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenkamp,  
den Richter am Verwaltungsgericht Schade und  
den Richter Dr. Seiler  
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Artmann und Herr Behn

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 07. November 1996 wird insoweit aufgehoben, als darin der Verlauf der Flurstücksgrenze entsprechend der Niederschrift des Beklagten über den Grenztermin vom 07. November 1996 zwischen den Punkten 1 und 6 festgestellt und abgemarkt wird.

Der Beklagte und der Beigeladene tragen die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin je zur Hälfte.  
Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten.

Die Klägerin ist Eigentümerin der (aneinander grenzenden) Grundstücke der Gemarkung K , Flur 2, Flurstücke 43/7, 43/11, 43/15 und 43/19. Der Beigeladene ist Eigentümer des (nördlich an diese Grundstücke angrenzenden) Grundstücks der Gemarkung K , Flur 2, Flurstück 46/2.

Hinsichtlich dieses Grundstücks beantragte der Beigeladene bei dem Beklagten unter dem 20. Dezember 1994 eine Zerlegungsvermessung sowie die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster.

Die danach vorgesehenen (zwei) Flurstücksgrenzen legte der Beklagte in dem Grenztermin vom 20. September 1995 fest. Laut Ziffer 5 der Niederschrift über den Grenztermin stellte er außerdem die (vor der Zerlegung bestehenden) Flurstücksgrenzen so fest, „wie es die Grenzermittlung - und die Anhörung der Beteiligten - ergeben“ habe und „wie es in der Skizze ersichtlich“ sei. Danach verläuft die gemeinsame Grenze der (klägerischen) Flurstücke sowie der (östlich daran angrenzenden) Flurstücke 43/3 und 44 einerseits und des Flurstücks des Beigeladenen (46/2) andererseits geradlinig. Die festgestellten - und vorgesehenen - Grenzpunkte markte der Beklagte laut Ziffer 6 der Niederschrift über den Grenztermin ab.

Gegen diese Grenzfeststellung und Abmarkung erhob der Beigeladene am 26. Oktober 1995 Widerspruch, weil die Vermessung „im Bereich des Punktes 3“ (gemeinsame Grenze des Flurstücks 43/19 und des klägerischen Flurstücks) bisherigen Vermessungen widerspreche. In diesem Bereich knicke die tatsächliche Grenze vielmehr leicht nach Süden ab, woraus sich eine größere Fläche seines Grundstücks ergebe.

Diesem Widerspruch gab das Regierungspräsidium Dessau mit Bescheid vom 16. August 1996 statt und wies den Beklagten an, „die Niederschrift zum Grenztermin vom 20. September 1995 im wesentlichen aufzuheben und einen neuen Grenztermin durchzuführen“. Zur Begründung führte es aus: Der Beklagte habe zwischen den klägerischen Grundstücken (Flurstücke 43/7, 43/11, 43/15 und 43/19) und dem Grundstück des Beigeladenen unter besonderer Berücksichtigung der Vermessungszahlen aus den Liegenschaftsvermessungen der Jahre 1928, 1979 und 1981 einen geradlinigen Verlauf ermittelt. Gegen einen derartigen Grenzverlauf sprächen jedoch (nachträglich) neben der Grenze vorgefundene, aber nicht in der Niederschrift dargestellte, an der Grenze zwischen den Flurstücken 43/19 und 43/3 liegende Grenzsteine. Sofern insoweit keine willkürliche Grenzänderung vorliege, sei „der Grenzverlauf zur Festlegung von (den Grenzsteinen) 1 bis 3 neu zu ermitteln“.

Daraufhin führte der Beklagte am 07. November 1996 einen neuen Grenztermin durch. Hierbei nahm er seine (angefochtene) Grenzfeststellung und Abmarkung vom 20. September 1995 zurück und führte unter der Rubrik „Grenzermittlung“ der Niederschrift zum Grenztermin unter anderem aus: „Die Grenzermittlung ergab, dass die Lage des Grenzpunktes 6 nicht dem Nachweis des Liegenschaftskatasters entspricht. Eine willkürliche Änderung der Grenzmarke konnte nicht ermittelt werden.“ Ausweislich der Skizze zu dieser Niederschrift bildet der „Grenzpunkt 6“ die Schnittstelle zwischen der gemeinsamen Grenze des Flurstücks 43/19 mit dem Grundstück des Beigeladenen einerseits und dem Flurstück 43/3 andererseits. Entsprechend der Lage dieses Grenzpunktes verläuft die gemeinsame Grenze der klägerischen Grundstücke und des Grund-

stücks des Beigeladenen nicht geradlinig, sondern nach Süden leicht „abgeknickt“. Laut Ziffer 5 und 6 der Niederschrift stellte der Beklagte die Flurstücksgrenzen entsprechend der Skizze fest und markte die danach festgestellten sowie vorgesehenen Grenzpunkte ab.

Hiergegen erhob die Klägerin am 21. November 1996 Widerspruch und führte zur Begründung aus: Der nunmehr festgestellte Grenzverlauf sei fehlerhaft. Der „ursprünglich existierende (geradlinige) Grenzverlauf“ habe sich „in den Folgejahren durch verschiedene Einflüsse verändert, so dass lange Zeit dann die unkorrekte Grenze fortgeführt“ worden sei.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 1997 wies das Katasteramt Halle (als inzwischen zuständige Widerspruchsbehörde) die Klägerin darauf hin, dass die Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 VwGO entbehrlich sei und daher unmittelbar Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden könne.

Am 07. November 1997 hat die Klägerin bei dem Verwaltungsgericht Dessau Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht Dessau hat das Verfahren mit Beschluss vom 12. Dezember 1997 an das erkennende Gericht verwiesen. Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin im Wesentlichen vor: Im Hinblick auf das ursprüngliche Liegenschaftskataster sei die Grenzlinie zu Lasten des Nachbargrundstücks des Beigeladenen zu begradigen, was zu einem Zuwachs von 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zu ihren Gunsten führen würde.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 16. August 1996 und den Bescheid des Beklagten vom 07. November 1996 aufzuheben. Mit Schriftsatz vom 28. Mai 1998 hat die Klägerin ihre Klage insoweit zurückgenommen, als sie sich auch gegen das Katasteramt Halle (als Rechtsnachfolger des Regierungspräsidiums Dessau) gerichtet hat. Daraufhin hat die Kammer mit Beschluss vom 18. März 1999 das Verfahren insoweit eingestellt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Bescheid des Beklagten vom 07. November 1996 insoweit aufzuheben, als darin der Verlauf der Flurstücksgrenze entsprechend der Niederschrift über den Grenztermin vom 07. November 1996 zwischen den Punkten 1 und 6 festgestellt und abgemarkt wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor: Der festgestellte Grenzverlauf sei nicht zu beanstanden, weil er dem tatsächlichen Grenzverlauf entspreche. Ein etwaiger fehlender Nachweis des Grenzpunktes Nr. 6 im Liegenschaftskataster ändere nichts an der Richtigkeit der festgestellten Grenzlinie. Ein anderer Verlauf der Grenzlinie würde die Existenz des Grenzsteines im Grenzpunkt Nr. 6 außer Acht lassen, was in der Konsequenz falsch wäre. Wenn das Katasteramt Halle behaupte, dass das Liegenschaftskataster einen geradlinigen Verlauf nachweise, so sei dies zwar zutreffend, jedoch unrichtig, weil es den erwähnten Grenzstein Nr. 6 nicht berücksichtige. Gerade dieser Grenzstein markiere aber einen unbeanstandeten und von sämtlichen Beteiligten anerkannten Grenzlinienpunkt zwischen dem Grundstück 43/3 und dem Grundstück 46/2.

Der vormalige Beklagte zu 1), das Katasteramt Halle, hat mit Schriftsatz vom 07. April 1998 mitgeteilt, es beabsichtige den Erlass eines Widerspruchsbescheides zu Gunsten der Klägerin. Die angefochtene Grenzfeststellung sei rechtswidrig, weil sie den ursprünglich im Liegenschaftskataster nachgewiesenen geradlinigen Grenzverlauf nicht ausreichend berücksichtige.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und des Katasteramtes Halle verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig.

Insbesondere steht der Zulässigkeit nicht entgegen, dass vor Klageerhebung kein Vorverfahren i. S. d. § 68 Abs. 1 VwGO durchgeführt wurde. Hierbei kann dahinstehen, ob das Vorverfahren entbehrlich ist, weil es sich bei dem angefochtenen Verwaltungsakt möglicherweise um einen Abhilfebescheid i. S. d. § 68 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 1 VwGO oder um einen Abänderungsbe-

scheid mit dem (im wesentlichen) selben Regelungsgegenstand wie der abgeänderte Bescheid des Beklagten vom 20. September 1995 handelt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 68 Rdnr. 23). Jedenfalls war ein Widerspruchsverfahren deshalb entbehrlich, weil das Katasteramt Halle als Widerspruchsbehörde gegenüber der Klägerin erklärte, ein Vorverfahren sei nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Jan. 1971, BVerwGE 37, 87).

Die Klage ist auch nicht verfristet. Dies gilt auch dann, wenn ein Vorverfahren entbehrlich gewesen sein sollte. Zwar hat die Klägerin die in derartigen Fällen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO geregelte Monatsfrist nicht eingehalten, weil sie gegen den Bescheid des Beklagten vom 07. November 1996 erst ein Jahr später, nämlich am 07. November 1997, Klage erhoben hat. Die Klageerhebung war jedoch (gegebenenfalls) gemäß § 58 Abs. 2 VwGO innerhalb eines Jahres möglich, weil die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides (im Falle der Entbehrlichkeit des Vorverfahrens) unrichtigerweise auf die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung und nicht auf die Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung hinwies.

Die Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die angefochtene Grenzfeststellung ist § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1992 (GVBl. S. 569) – VermKatG. Nach dieser Vorschrift wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Eine derartige „Positiventscheidung“ setzt jedoch eine zwischen dem Liegenschaftskataster und dem ermittelten örtlichen Grenzverlauf bestehende Identität voraus (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, § 16 Rdnr. 4.1.8). Sie ist nur möglich, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaubt und sich das geometrische Abbild des Flurstücks den örtlichen Gegebenheiten eindeutig zuordnen lässt (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, § 16 Rdnr. 5.2.1). So liegt es hier jedoch nicht.

Ausweislich der Grenzermittlung in der Niederschrift über den Grenztermin des Beklagten vom 07. November 1996 entspricht insbesondere die Lage des Grenzpunktes 6 nicht dem Nachweis im Liegenschaftskataster. Zwar hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung dargelegt, diese Aussage sei im Hinblick auf die Fortführungsrisse aus den Jahren 1979 und 1993 (möglicherweise) nicht zutreffend. Der Beklagte konnte aber die Kammer nicht davon überzeugen,

dass sich aufgrund dieser Unterlagen nunmehr aus dem Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage ergibt. Auch die erwähnten und in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Fortführungsrisse lassen im maßgeblich Bereich des Grenzpunktes 6 nicht einen der Skizze in der streitgegenständlichen Niederschrift entsprechenden „Knick“ erkennen. Danach verläuft die Grenze vielmehr (zumindest annähernd) gerade.

Die angefochtene Grenzfeststellung kann aber auch nicht auf § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1992 (GVBl. S. 569) - DVO VermKatG LSA gestützt werden. Nach dieser Vorschrift gilt der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf als fehlerhaft, wenn der Nachweis einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht dem örtlichen Grenzverlauf entspricht und eine willkürliche Grenzänderung auszuschließen ist. Ein derartiger Ausschluss einer willkürlichen rechtsunwirksamen Grenzänderung kann nur durch eine entsprechende Erklärung der betroffenen Beteiligten erfolgen (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, § 16 Rdnr. 5.2.2.1). Gegebenenfalls ist der örtliche Grenzverlauf als Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandsverzeichnis berichtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 DVO VermKatG LSA). Dieser Vorbehalt, für den § 4 Abs. 2 Satz 2 DVO VermKatG LSA zugleich Zulassungsnorm i. S. d. § 36 Abs. 1 VwVfG LSA und Gebotsnorm ist, hat bei der Grenzfeststellung ausdrücklich zu ergehen (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, § 16 Rdnr. 5.2.2.3). Diese Voraussetzungen liegen vor.

Insbesondere ist eine willkürliche Grenzänderung nicht i. S. dieser Vorschrift „auszuschließen“. Denn insoweit fehlt es an einer entsprechenden (Einverständnis-)Erklärung der Beteiligten. Nach Ziffer 3 der Niederschrift des Beklagten über den Grenztermin vom 07. November 1990 erklärte lediglich der Beigeladene, dass der Grenzverlauf zwischen den Punkten 1 und 6 dem von ihm angenommenen Grenzverlauf entspreche. Die Klägerin zweifelte danach hingegen den Verlauf der ermittelten Grenze zwischen den Punkten 1 und 6 an. Mangels Vorliegens einer derartigen Einverständniserklärung der Klägerin kommt es auch nicht darauf an, ob die Lage des Grenzsteines Nr. 6 - wie der Beigeladene geltend macht - einen „von sämtlichen Beteiligten anerkannten Grenzlinienpunkt zwischen dem Grundstück 43/3 und dem Grundstück 46/2“ darstellt.

Im Übrigen fehlt es an einer gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 DVO VermKatG LSA erforderlichen Vorbehaltsentscheidung. Der Beklagte stellte trotz des ermittelten Widerspruchs zwischen dem Liegenschaftskataster und dem örtlichen Grenzverlauf letzteren ohne den ausdrücklichen Vorbehalt fest, dass das Grundbuchamt das Bestandsverzeichnis berichtige.

Die angefochtene Abmarkung ist ebenfalls rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist insoweit § 16 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA. Danach sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Eine derartige Abmarkung, die von ihrer Rechtsnatur her zugleich als feststellender (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01. April 1971, DÖV 1972, S. 174) und als beurkundender (vgl. Bay. VGH, Ur. v. 16. Okt. 1986, BayVBl. 1988, S. 89) Verwaltungsakt einzustufen ist, zerfällt - als Vorgang betrachtet - regelmäßig in zwei Schritte, nämlich das handwerkliche Einbringen der Marke als Realakt und das Erklären der Verbindlichkeit als Rechtsakt (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, § 16 Rdnr. 6.5.3). Bei einer - wie hier im „Punkt 6“ - vorhandenen Grenzmarke entfällt (lediglich) der Einbringungsakt (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O.). Fehlerfrei ist die Abmarkung jedoch nur, wenn sie mit der Festlegung im Liegenschaftskataster übereinstimmt, denn die Abmarkung ist - wie die ihr vorausgehende Grenzfeststellung - auf die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster (Katastermäßigkeit) angelegt (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, § 16 Rdnr. 6.5.6). Eine Abmarkung entgegen dem Liegenschaftskataster - wie hier - ist hingegen rechtswidrig (vgl. OVG Thüringen, Beschl. v. 15. Mai 1996, DÖV 1997, 38).

Nach diesen Grundsätzen ist die in der angefochtenen Abmarkung enthaltene Verbindlichkeitsklärung hinsichtlich der festgestellten Flurstücksgrenze zwischen den Punkten 1 und 6 rechtswidrig. Denn dieser Grenzverlauf entspricht - wie oben dargelegt - gerade nicht dem Liegenschaftskataster.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 3, 159 Satz 2 und 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulas-

sungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofper und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer-Bockenkamp

Schade

Dr. Seiler

Az.: A 2 K 6/98

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf 8.000,00 DM festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Meyer-Bockenkamp

Schade

Dr. Seiler